

Vereinbarung bei Mieterwechsel

Zwischen

nachstehend „Vormieter“ genannt

und

nachstehend „Nachmieter“ genannt

wird in Zusammenhang mit der Wohnungsübernahme nachfolgende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wohnung

Straße, Ort, Lage, VE

2. Der Vormieter ist aufgrund eines abgeschlossenen Mietvertrages verpflichtet, spätestens bis zum Ende seines Mietverhältnisses die Schönheitsreparaturen (Anstreichen und Tapezieren der Wände und Decken, Innenanstrich der Fenster, Anstreichen der Türen und der Außentüren von innen sowie der Heizkörper und –rohre) in der Wohnung vorzunehmen. Der Nachmieter tritt in die o. g. Verpflichtung des Vormieters zur Ausführung der Schönheitsreparaturen ein und wird folgende Schönheitsreparaturen selbst ausführen:

3. Der Nachmieter übernimmt die Wohnung mit den nachstehend näher bezeichneten Veränderungen /Einbauten / Einrichtungen:

einschließlich des Risikos, dass sich hieraus Mängel ergeben, die infolge dieser Veränderungen/ Einbauten/Einrichtungen verborgen sind. Soweit der Nachmieter vom Vormieter auch einen Bodenbelag (Teppichboden/PVC/ Laminat etc.) übernimmt, übernimmt er in jedem Fall auch das Risiko, dass ein solcher Bodenbelag verklebt ist und hierdurch auch ein vermietetseitiger Bodenbelag (PVC/ Linoleum etc.) beschädigt wurde.

Der Nachmieter übernimmt hiermit die Haftung des Vormieters für dieses Risiko und verpflichtet sich, den Vermieter für etwaige Schäden am bauseitigen Bodenbelag zu entschädigen, unabhängig davon, ob der Schaden bereits zu Zeiten des Vormieters eingetreten ist oder erst in der Folgezeit bis zum Ende seines eigenen Mietverhältnisses eintritt. Der Nachmieter übernimmt gegenüber dem Vermieter die Verpflichtung, bei seinem eventuellen späteren Auszug aus der Wohnung diese Veränderungen/ Einbauten/ Einrichtungen seinem Nachmieter zu übergeben und auf diesen seine Rückbau- und Schadensersatzpflicht zu übertragen oder diese Veränderungen/ Einbauten /Einrichtungen bis zum Ende seines Mietverhältnisses zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Wohnung wieder herzustellen. Der Nachmieter übernimmt die Wohnung mit den vorstehend näher bezeichneten Veränderungen/Einbauten/Einrichtungen einschließlich des Risikos, das sich aus Mängeln ergibt, die infolge dieser Veränderungen/ Einbauten / Einrichtungen verborgen sind.

Der Nachmieter übernimmt gegenüber dem Vermieter die Verpflichtung, bei seinem evtl. späteren Auszug aus der Wohnung diese Veränderungen/ Einbauten /Einrichtungen seinem Nachmieter zu übergeben oder diese bis zum Ende seines Mietverhältnisses zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Wohnung wiederherzustellen.

4. Der Vermieter verpflichtet sich, bauliche Veränderungen/ Einbauten/ Einrichtungen, die vom Nachmieter nicht übernommen werden, bis zum Ende seines Mietverhältnisses zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Wohnung wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter/ Eigentümer befreit den Vermieter von dieser Verpflichtung. Der Vermieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit den von ihm zurückgelassenen Einbauten /Veränderungen /Einrichtungen.

5. Ein eventueller finanzieller Ausgleich wegen der auf den Mietnachfolger übergegangenen vorgenannten Verpflichtungen erfolgt unmittelbar zwischen Mietvorgänger und Mietnachfolger. Gleiches gilt im Hinblick auf den Eigentumsverlust, den der Vermieter dadurch erleidet, dass die Veränderungen /Einbauten /Einrichtungen in das Eigentum des Nachmieters übergehen und dem Vermieter insoweit Ansprüche gegen den Vermieter nicht zustehen.

6. Diese Vereinbarung wird hinfällig, sofern kein rechtsgültiger Mietvertrag zwischen Nachmieter und Vermieter geschlossen wird.

Ort / Datum

Unterschrift(en) Vermieter

Ort / Datum

Unterschrift(en) Nachmieter